

Az.: 5 B 334/11
6 L 330/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Gebührenbescheid für Niederschlagswasser 2010; Antrag auf vorläufigen
Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden, die Richterin am Obergericht Döpelheuer und den Richter am Obergericht Heinlein

am 11. April 2012

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Dezember 2011 - 6 L 330/11 - geändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Niederschlagswassergebührenbescheid des Antragsgegners vom 16. März 2011 wird insoweit angeordnet, als mit ihm eine Niederschlagswassergebühr von mehr als 27.908,67 € festgesetzt wird.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen die Antragstellerin zu drei Viertel und der Antragsgegner zu einem Viertel.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 9.410,74 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Grundstücks B.....straße .. (ehem.), das Teil eines im Eigentum der Antragstellerin stehenden und im Gewerbegebiet „.....“ belegenen Gewerbeparks in G..... ist, der seit dem Jahr 1994 besteht.
- 2 Mit Verfügung vom 14. März 2006 widmete die Stadt G..... auf Antrag der Antragstellerin Straßenbereiche im Gewerbegebiet „.....“ zu Eigentümerwegen. Nr. 1 der Verfügung enthält unter der Überschrift „Bezeichnung der Straße“ folgenden Hinweis: „Erschließungsstraßen, Gewerbegebiet (gemäß Anlage)“ und unter der Überschrift „Beschreibung des Anfangs- und des Endpunktes“: „B.....straße .. - W.....straße“. Nach Nr. 4 der Verfügung tritt die Widmung rückwirkend zum 1. März 2003 in Kraft. Die Widmungsverfügung wurde im Amtsblatt der Stadt G..... vom

25./26.3.2006 veröffentlicht. Die in der Verfügung genannte Anlage ist in der Veröffentlichung nicht enthalten. Die Widmungsverfügung ist bestandskräftig.

- 3 Mit Gebührenbescheid vom 16. März 2011 zog der Antragsgegner die Antragstellerin für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 zur Zahlung von Niederschlagswassergebühren für das o. g. Grundstück in Höhe von 37.642,99 € heran. Der Berechnung der Niederschlagswassergebühr legte der Antragsgegner als zu veranlagende Bemessungsfläche 34.222,90 m² zugrunde und vervielfachte diese mit dem Gebührensatz von 1,10 €/m² für 365 Tage.
- 4 Gegen den Bescheid erhob die Antragstellerin am 11. April 2011 Widerspruch und beantragte am 28. April 2011 beim Verwaltungsgericht Leipzig die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO. Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht Leipzig mit Beschluss vom 6. Juli 2011 (6 L 227/11) und mit der Begründung als unzulässig ab, dass die Zugangsvoraussetzungen des § 80 Abs. 6 VwGO im Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorgelegen hätten.
- 5 Nach Zurückweisung des Widerspruchs mit Bescheid vom 6. Juli 2011 erhob die Antragstellerin am 2. August 2011 Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig und stellte gleichzeitig einen neuen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Zur Begründung führte sie aus, dass der Antragsgegner wie in den Niederschlagswassergebührenbescheiden vor 2011 nur eine Bemessungsfläche von 25.371,20 m² hätte zugrunde legen dürfen, die sich aus dem gemeinsamen Flächenermittlungsprotokoll vom 9. Oktober 2006 ergebe. Die Straßenflächen hätten herausgerechnet werden müssen. Die Widmungsverfügung sei nicht unwirksam, soweit sie auf die Zukunft gerichtet sei. Es sei deshalb unbeachtlich, dass die Widmung insoweit Bedenken an ihrer Wirksamkeit begegne, als sie rückwirkend auf den 1. März 2003 in Kraft gesetzt worden sei. Hinzu komme, dass die hier in Betracht kommenden Abwassergebührensatzungen des Antragsgegners wegen fehlender Bestimmtheit unwirksam seien.
- 6 Mit Beschluss vom 7. Dezember 2011 lehnte das Verwaltungsgericht Leipzig den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Es legte den Antrag als einen auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen

den Gebührenbescheid des Antragsgegners vom 16. März 2011 gerichteten Antrag aus und führte zur Begründung aus, dass nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ausreichenden summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage an der Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Niederschlagswassergebührenbescheides keine ernstlichen Zweifel bestünden. Rechtsgrundlage für den Bescheid sei die Abwassergebührensatzung des Antragsgegners vom 1. Oktober 2008. Die den Veranlagungszeitraum regelnde Vorschrift des § 4 Abwassergebührensatzung sei bestimmt genug.

- 7 Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheides bestünden auch insoweit nicht, als der Antragsgegner die durch die Widmungsverfügung vom 14. März 2006 betroffenen Flächen nicht herausgerechnet habe. Gewichtige Gründe sprächen für eine Nichtigkeit der Widmungsverfügung. Diese leide an einem schwerwiegenden und offensichtlichen Mangel i. S. d. § 44 Abs. 1 VwVfG, weil aus der im Amtsblatt der Stadt G..... vom 25./26. März 2006 veröffentlichten Widmungsverfügung sich nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit ergebe, welche Straßen im Einzelnen von der Widmung betroffen seien. Die Kammer habe erhebliche Zweifel, ob auf der Grundlage der in der Widmungsverfügung enthaltenen Straßenbeschreibungen ein unvoreingenommener Leser feststellen könne, ob er von diesen betroffen sei oder nicht.
- 8 Gegen den der Antragstellerin am 8. Dezember 2011 zugestellten Beschluss legte die Antragstellerin am 21. Dezember 2011 Beschwerde ein. Zur Begründung vertieft sie ihr bisheriges Vorbringen.
- 9 Der Antragsgegner ist der Beschwerde entgegengetreten und führt zur Begründung im Wesentlichen aus: Es bestünden bereits Zweifel an der Zulässigkeit der Beschwerde, weil die Antragsgegnerin bezüglich der vom Verwaltungsgericht geäußerten Auffassung zur Frage der Bestimmtheit der hier maßgeblichen satzungsrechtlichen Regelungen lediglich erstinstanzliches Vorbringen wiederhole, ohne sich mit den Gründen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auseinander zu setzen. Der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes sei zudem unzulässig. Es handele sich hier um einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO, dessen Zulässigkeit sich nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO bestimmt und damit voraussetzt,

dass sich die Sach- oder Rechtslage nach Ergehen des ursprünglichen Beschlusses geändert haben muss. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Der Erlass des Widerspruchsbescheides stelle eine solche Änderung der Sach- oder Rechtslage nicht dar. Soweit es um das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung des § 80 Abs. 6 VwGO gehe, habe diese Voraussetzung bereits vor dem Erlass des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vorgelegen und deshalb in dem ersten Beschlussverfahren von der Antragstellerin vorgetragen werden können.

- 10 Der verwaltungsgerichtliche Beschluss begegne aber auch deshalb keinen rechtlichen Bedenken, weil das Verwaltungsgericht mit zutreffenden Erwägungen den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Niederschlagsentwässerungsgebührenbescheid abgelehnt habe. Die hier maßgebliche Abwassergebührensatzung vom 1. Oktober 2008 begegne keinen rechtlichen Bedenken hinsichtlich ihrer Bestimmtheit. Zutreffend sei das Verwaltungsgericht auch davon ausgegangen, dass die Widmungsverfügung bzw. deren Bekanntgabe zu unbestimmt seien mit der Folge, dass mangels einer wirksamen Widmung bzw. deren Bekanntmachung die gesamten Niederschlagswasser aufnehmenden Flächen des veranlagten Grundstücks hätten der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegt werden müssen.

II.

- 11 Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den verwaltungsgerichtlichen Beschluss ist zulässig. Ihre Begründung entspricht den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO. Die Antragstellerin hat die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts zur Frage der Rechtmäßigkeit der maßgeblichen Abwassergebührensatzung aufgegriffen und diese Auffassung unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Leipzig und des erkennenden Senats substantiiert in Frage gestellt. Sie hat im Einzelnen ausgeführt, dass die damaligen Feststellungen des Verwaltungsgerichts Leipzig und des erkennenden Senats zur Rechtswidrigkeit früherer Abwassergebührensatzungen des Antragsgegners auch weiterhin Gültigkeit für die hier maßgebliche Abwassergebührensatzung des Antragsgegners vom 1. Oktober 2008 habe.

- 12 Die Beschwerde ist in dem aus dem Tenor der Entscheidung ersichtlichen Umfang begründet. Insoweit hätte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht ablehnen dürfen.
- 13 Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob sich die Zulässigkeit des mit Schriftsatz der Antragstellerin vom 29. Juli 2011 gestellten Antrags nach § 80 Abs. 7 VwGO oder, wie es das Verwaltungsgericht angenommen hat, allein nach § 80 Abs. 5 VwGO richtet. Im Falle eines auf die Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vom 6. Juli 2011 gerichteten Antrags nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO wäre dieser nicht deshalb unzulässig, weil die Voraussetzungen des § 80 Abs. 6 VwGO noch vor dem Erlass des ursprünglichen verwaltungsgerichtlichen Beschlusses nachgeholt wurden. Da es sich, wie das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 6. Juli 2011 zutreffend ausgeführt hat, bei den in § 80 Abs. 6 VwGO geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen um Zugangsvoraussetzungen handelt, können diese nicht mehr während des Verfahrens nachgeholt werden (vgl. die umfangreichen Rechtsprechungsnachweise in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 6. Juli 2011, S. 4 des amtl. Abdrucks). Diese Zugangsvoraussetzungen können deshalb von der Antragstellerin nur in einem neuen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes geltend gemacht werden, so dass bei Annahme eines Antrags nach § 80 Abs. 7 VwGO der Antragstellerin nicht entgegengehalten werden könnte, die Umstände hätten sich nicht nachträglich geändert bzw. die Antragstellerin habe schuldhaft bereits vor dem Ergehen des Beschlusses vom 6. Juli 2011 vorliegende Umstände - hier die Zugangsvoraussetzungen nach § 80 Abs. 6 VwGO - nicht geltend gemacht. Sie hätte deshalb bei Annahme eines Abänderungsantrags nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO einen Anspruch auf eine erneute Entscheidung, deren Voraussetzungen sich nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO richten.
- 14 Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO hat Erfolg, soweit der Antragsgegner mit seinem Niederschlagswassergebührenbescheid eine den Betrag von 27.908,32 € übersteigende Gebühr festgesetzt hat. Insoweit besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Rechtswidrigkeit dieses Bescheids.
- 15 Nach ständiger Rechtsprechung des Senats setzt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Hauptsacherechtsbehelfs gegen einen Abgabenbescheid nach § 80

Abs. 5 Satz 1 VwGO voraus, dass dieser bei summarischer Prüfung rechtswidrig erscheint und damit ein Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache wahrscheinlicher als ein Misserfolg ist oder dass die Vollziehung des Bescheides für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Es reicht hingegen nicht aus, dass die Erfolgsaussichten des Hauptsacherechtsbehelfs nach derzeitigem Erkenntnisstand in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes als offen zu bewerten sind (vgl. grundlegend: SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2003, SächsVBl. 2004, 34). Die Beantwortung schwieriger, noch nicht geklärter Rechtsfragen bleibt grundsätzlich dem Hauptsacheverfahren vorbehalten (SächsOVG, Beschl. v. 28. Juni 2005 - 5 BS 371/04 -).

- 16 Die Antragstellerin kann nicht mit ihrem Vortrag durchdringen, dem Niederschlagswassergebührenbescheid liege eine rechtswidrige und damit unwirksame Abwassergebührensatzung des Antragsgegners zugrunde. Die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Niederschlagswassergebührenbescheids maßgebliche Abwassergebührensatzung ist die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene und damit den hier maßgeblichen Veranlagungszeitraum erfassende Satzung des Versorgungsverbandes G.....- G..... über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) i. d. F. v. 1. Oktober 2008 - Abwassergebührensatzung 2008 -. Deren § 4 Abs. 1 Satz 1, der bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Abwassergebührensatzung 2008 hinsichtlich des Veranlagungszeitraums entsprechend gilt, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. § 4 Abs. 1 Satz 1 Abwassergebührensatzung 2008 bestimmt, dass der Veranlagungszeitraum das jeweilige Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) ist. Mit dieser Regelung hat der Antragsgegner auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Leipzig (vgl. u. a. Urt. v. 7. September 2006 - 6 K 578/06 - und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (vgl. Beschl. v. 21. August 2010 - 5 A 701/06 -) zur Rechtmäßigkeit der Vorgängerregelung reagiert und § 4 Abs. 1 Abwassergebührensatzung entsprechend geändert. Die als Veranlagungszeitraum das jeweilige Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) bestimmende Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 1 Abwassergebührensatzung 2008 begegnet damit nicht mehr den rechtlichen Bedenken, die der Senat und auch das Verwaltungsgericht Leipzig bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Vorgängerregelung gesehen haben.

- 17 Die Abwassergebührensatzung 2008 ist auch nicht deshalb rechtswidrig und damit unwirksam, weil der erkennende Senat in seinem Beschluss vom 21. September 2010 (5 A 701/08) ausgeführt hat, dass die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 Abwassergebührensatzung erheblichen Bedenken begegne. Danach tritt im Hinblick auf die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr § 4 Abwassergebührensatzung rückwirkend zum 1. Juni 2003 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt § 4 Abwassergebührensatzung i. d. F. v. 12. Oktober 2006. Die vom Senat in seinem Beschluss vom 21. September 2010 angenommene Rechtswidrigkeit dieser Regelung führt nur zu deren Unwirksamkeit, lässt aber die Rechtmäßigkeit und damit die Wirksamkeit der übrigen Regelungen in der Abwassergebührensatzung unberührt. Die Rechtswidrigkeit und damit Unwirksamkeit einer einzelnen Regelung führt nur dann zur Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit der übrigen satzungsrechtlichen Regelungen, wenn sich bei objektiver Betrachtung ergibt, dass diese übrigen an sich mit der Rechtsordnung vereinbaren Regelungen keine selbständige Bedeutung haben, oder wenn die rechtswidrige Regelung Teil einer Gesamtregelung ist, die Sinn und Rechtfertigung verliert, wenn ein Bestandteil herausgenommen wird, weil die Regelungen in diesem Sinn eine untrennbare Einheit bilden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., § 47 Rn. 122, m. w. N.).
- 18 So verhält es sich hier nicht. § 22 Abs. 1 Satz 2 Abwassergebührensatzung 2008 ist Teil der in § 22 Abs. 1 Abwassergebührensatzung 2008 enthaltenen Gesamtregelung des In-Kraft-Tretens der Abwassergebührensatzung i. d. F. vom 1. Oktober 2008. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 verliert aber nicht ihren Sinn und ihre Rechtfertigung durch die Herausnahme der Regelung des Absatzes 1 Satz 2. Auch behält die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Abwassergebührensatzung 2008 eine gegenüber der Regelung in Absatz 1 Satz 2 weiterhin selbständige Bedeutung. Der Wegfall der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 hat zwar zur Folge, dass § 4 Abwassergebührensatzung 2008 insgesamt erst zum 1. Januar 2009 in Kraft tritt und für die vor dem 1. Januar 2009 liegenden Veranlagungsräume keine wirksamen Regelungen über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren bestehen dürften, wenn nicht der Antragsgegner - der Senat hat insoweit keine entsprechenden Kenntnisse - zwischenzeitlich eine diese Veranlagungszeiträume erfassende rechtmäßige Regelung über den Veranlagungszeitraum auch hinsichtlich der Erhebung einer Niederschlagswassergebühr geschaffen hat. Der Satzungsgeber wollte durch die

Regelung in § 22 Abs. 1 Abwassergebührensatzung 2008 für die Zukunft - aber auch für in der Vergangenheit liegende Veranlagungszeiträume - rechtmäßige Zustände schaffen. Es ist aber kein untrennbarer sachlicher Zusammenhang zwischen der Rechtslage für die in der Vergangenheit liegenden und der Rechtslage für in der Zukunft liegende Veranlagungszeiträume erkennbar, so dass dies nur die Selbständigkeit der Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 1 Abwassergebührensatzung 2008 und ihre weitere Sinnhaftigkeit auch nach Wegfall der Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 Abwassergebührensatzung 2008 bedeuten kann.

19

Der streitgegenständliche Gebührenbescheid ist in dem oben genannten Umfang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aber deshalb rechtswidrig, weil der Antragsgegner bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zu Unrecht auch die Flächen berücksichtigt hat, die von der Stadt G..... als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet wurden.

20 Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Abwassergebührensatzung 2008 ist Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr die zu veranlagende Fläche eines Grundstücks. Ausgenommen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Abwassergebührensatzung 2008 Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes - SächsStrG - dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die zu veranlagende Fläche eines Grundstücks wird gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Abwassergebührensatzung 2008 als gewichtete Summe der tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen ermittelt. Berücksichtigt werden gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 Abwassergebührensatzung 2008 nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Ermittlung der Bemessungsfläche ist im Einzelnen in § 13 Abs. 3 und 4 Abwassergebührensatzung 2008 geregelt.

21 Die auf dem Grundstück vorhandenen Eigentümerwege i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. b SächsStrG dürften wirksam gewidmet worden sein.

22 Die straßenrechtliche Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG. Die Widmung ist mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekanntzumachen.

23 Ob eine Widmung bereits dann unwirksam ist, wenn sie zu unbestimmt ist, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Zwar weist der Antragsgegner zu Recht darauf hin, dass allein die in der Widmungsverfügung angegebenen Anfangs- und Endpunkte nicht ausreichen dürften, um die zu widmenden Flächen feststellen zu können. Die Widmungsverfügung muss inhaltlich aber so beschaffen sein, dass zweifelsfrei feststeht, welche Fläche von der Straße in Anspruch genommen wird. Dies muss nicht zwingend durch eine Flurstücksbezeichnung erfolgen. Es kann auch ausreichen, wenn in der Widmungsverfügung der Anfangs- und Endpunkt der Straße bezeichnet wird (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Januar 2000, - 1 B 485/99 -, n. v.).

24 Maßgeblich für die Bestimmung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche des hier streitgegenständlichen Grundstücks ist die Widmung der Stadt G..... vom 14. März 2006, die sich auf die als Erschließungsanlagen bezeichneten Verkehrsanlagen im Gewerbegebiet „.....“ bezieht. Hier dürfte die Bezeichnung der Anfangspunkte und der Endpunkte der Straßen mit „B.....straße ..“ und „W.....straße nicht geeignet sein, zweifelsfrei die gewidmeten Flächen auf dem Grundstück festzustellen. Die auf dem Grundstück befindlichen Straßen und Wege bilden ein Geflecht von Verkehrsanlagen, die nur zum Teil und zudem an mehreren Stellen von der B.....straße .. bzw. der W.....straße abzweigen bzw. in sie einmünden. In einer solchen Situation bleibt unklar, ob die Straßen und Wege, die nicht über einen unmittelbaren Zu- bzw. Abgang zu den in der Widmung bezeichneten öffentlichen Straßen verfügen, von der Widmung mit erfasst werden sollen und ab welchen Einmündungsstellen die öffentliche Widmung erfolgen soll.

25 Die Widmungsverfügung dürfte allerdings deshalb bestimmt genug sein, weil sie auf eine beigelegte Anlage verweist, in der die gewidmeten Flächen gekennzeichnet sind und als solche auch zweifelsfrei festgestellt werden können.

26 Die Widmungsverfügung dürfte auch ordnungsgemäß bekanntgegeben und damit wirksam geworden sein. Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG wird ein Verwaltungsakt mit seiner Bekanntgabe wirksam. Die Widmung war nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG öffentlich bekanntzumachen. Sie wurde im Amtsblatt der Stadt G..... vom 25./26. März 2006 öffentlich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung dürfte keinen rechtlichen Bedenken begegnen.

- 27 Die Widmung erfolgte zutreffend von der Stadt G....., die hierfür nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsStrG zuständig war. Die rechtlichen Anforderungen der öffentlichen Bekanntmachung richten sich nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) i. F. v. 19. Dezember 1997. § 1 Abs. 1 Satz 1 KomBekVO bestimmt, dass diese Verordnung vorbehaltlich besonderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden regelt. Dabei sind öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der vorgenannten Vorschrift neben der Verkündung von Rechtsverordnungen und der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen auch die sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG). Die öffentliche Bekanntmachung einer Widmung ist eine solche in der vorgenannten Vorschrift geregelte Bekanntmachung.
- 28 Nimmt, wie hier, die Widmungsverfügung Bezug auf einen ihr als Anhang - hier als Anlage bezeichnet - beigefügten Plan, so kann dieser nach § 8 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 KomBekVO dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
- sein wesentlicher Inhalt in der Widmungsverfügung umschrieben wird (Nr. 1)
 - er an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt wird (Nr. 2) und
 - hierauf bei der Bekanntmachung der Widmungsverfügung hingewiesen wird (Nr. 3).
- 29 Diese Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bekanntgabe der Widmungsverfügung dürften hier eingehalten worden sein. Der wesentliche Inhalt der Pläne wurde dadurch umschrieben, dass unter Nr. 1 der Widmungsverfügung die zu widmenden Straßen als Erschließungsstraßen im Gewerbegebiet „.....“ bezeichnet werden und der nachgestellte Klammerzusatz „gemäß Anlage“ deshalb nur so verstanden werden kann, dass in ihr die einzelnen Erschließungsanlagen als solche gekennzeichnet sind.

30 Die Widmungsverfügung enthält ferner unter Nr. 5.2 den Hinweis, dass die Widmungsverfügung und die Anlage ohne zeitliche Einschränkung der Einsichtsdauer während der näher bestimmten Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung G....., Liegenschaftsamt (Adresse) eingesehen werden können. Dieser Hinweis genügt den in § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO geregelten Anforderungen. Durch den vorgenannten Hinweis ist auch der Anforderung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 KomBekVO Genüge getan worden.

31

Ob bei der Bekanntgabe der Widmungsverfügung neben den in der Kommunalbekanntmachungsverordnung geregelten Anforderungen auch die in § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG geregelte weitergehende Anforderung eingehalten werden muss, dass in der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben ist, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung - letztere muss nach § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG nicht ortsüblich bekanntgemacht werden - eingesehen werden kann, kann hier dahingestellt bleiben, weil der unter der Nr. 5.2 der Widmungsverfügung enthaltene Hinweis diesen Anforderungen genügt.

32 Die nach Maßgabe des § 13 Abwassergebührensatzung berechnete Bemessungsfläche beträgt somit nicht, wie vom Antragsgegner angenommen, 34.220,90 m², sondern nur 25.371,20 m². Vervielfacht mit dem in der Abwassergebührensatzung festgesetzten Gebührensatz von 1,10 €/m² ergibt dies eine Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2010 in Höhe von 27.908,32 €.

33 Die Herausnahme der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen führt lediglich in dem oben dargestellten Umfang zur Rechtswidrigkeit des Niederschlagswassergebührenbescheids. Es sind keine Umstände ersichtlich, die die Annahme rechtfertigen könnten, der Gebührenbescheid sei auch im Übrigen mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit rechtswidrig.

34 Der Vortrag der Antragstellerin, die Vollziehung des Gebührenbescheids führe zu einer unbilligen, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotenen Härte, vermag ebenfalls nicht dem Antrag in vollem Umfang zum Erfolg zu verhelfen. Die Antragstellerin hat für die festgesetzten Gebühren bereits im Jahr 2010 Vorausleistungen in einem Umfang von 27.908,00 € erbracht. Zur Zahlung eines

darüber hinaus gehenden Betrages ist sie bis auf einen Betrag von 0,67 € wegen der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage bis zum Eintritt der Bestandskraft des Gebührenbescheides nicht verpflichtet.

- 35 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 36 Die Festsetzung des Streitwertes für die Beschwerde in Höhe von einem Viertel des Abgabebetrages beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an Nr. 3.1 und 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt z. B. bei Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., Anh. § 164 Rn. 14).
- 37 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*